

II-3108 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Zl. 3521-Pr.2/1969

A-1015

Himmelpfortgasse 4-8

Postfach 2

Wien 17. Dezember 1969

An die
 Kanzlei des Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
W i e n 1.

1422 / A. B.
zu 1438/J.
 Prä. am 19. Dez. 1969

Auf die Anfrage der Abgeordneten Melter und Genossen vom 23. Oktober 1969, Nr. 1438/J, betr. Zollbestimmungen im kleinen Grenzverkehr, beehre ich mich mitzuteilen:

Nach § 34 Abs.6 Zollgesetz 1955, BGBl.Nr. 129, in der Fassung des BGBl.Nr. 78/1968, (ZG) ist in der Einfuhr Zollfreiheit zu gewähren für Waren, die von im Zollgebiet wohnhaften Reisenden aus dem Zollausland in das Zollgebiet für ihren persönlichen Gebrauch oder Verbrauch oder für den ihrer Angehörigen im Handgepäck eingebbracht werden. Der Wert dieser Waren darf je Person und Grenzübergang insgesamt S 650.- nicht übersteigen; von diesem Wert dürfen S 100.- auf Lebensmittel und Getränke entfallen. Von dieser Zollfreiheit ausgeschlossen sind Rohstoffe, Baumaterialien, Kraftfahrzeuge und ihre Bestand- und Ersatzteile sowie Monopolgegenstände und verbrauchsteuerpflichtige Waren. Waren zur baulichen Ausgestaltung von Gebäuden sowie zur weiteren Verarbeitung bestimmte Waren bleiben nur dann zollfrei, wenn sie im Hinblick auf ihre äußere Gestaltung oder ihrer Beschaffenheit für das besuchte Land typisch sind.

Eine nach dem Betrag unterschiedliche Regelung der Einfuhr aus den verschiedenen Staaten ist durch diese Bestimmung nicht vorgesehen; auf die Einfuhren aus der Schweiz und aus der Bundesrepublik Deutschland findet daher die gleiche Wertgrenze von S 650.- Anwendung.

Die genannte Bestimmung findet aber auf den kleinen Grenzverkehr keine Anwendung, da § 14 ZG keine diesbezügliche Bestimmung enthält und § 34 Abs.5 ZG bloß die Abs.1 bis 4 des § 34 nicht aber auch den Abs.6 für den kleinen Grenzverkehr anwendbar erklärt.

Weder das Österreichisch-Schweizerische Abkommen über den Grenzverkehr, BGBl.Nr. 116/1948, noch der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Zoll-

erleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr, BGBl. Nr. 52/1964, enthalten eine staatsvertragliche Regelung über eine allgemeine Abgabenbefreiung bei der Einfuhr von Waren durch Grenzbewohner. Vertragliche Regelungen, welche über den kleinen Grenzverkehr, also den Verkehr der Grenzbewohner zwischen den einander gegenüberliegenden Zollgrenzbezirken, hinausgehen, sind bisher weder mit der Schweiz noch mit der Bundesrepublik Deutschland ergangen. Auf diesem Gebiet sind Koordinierungsbestrebungen unter anderem im Rahmen des Europarates im Gange, haben aber bisher zu keinen konkreten Ergebnissen geführt; an Stelle von bilateralen Verhandlungen mit der Schweiz, von denen ein Wegfall der schweizerischen Regelung über den 24-stündigen Auslandsaufenthalt des Reisenden nicht zu erwarten ist, weil die Schweiz - worüber allerdings noch keine amtlichen Unterlagen vorliegen - die Wertgrenze von 100.- Schweizer Franken auf 200.- Schweizer Franken erhöhen will oder sogar schon erhöht hat, wird es daher zielführender sein, das Ergebnis dieser Koordinierungsbestrebungen abzuwarten.

Die andere Möglichkeit der Herstellung des Gleichgewichtes wäre die Einführung dieser 24-Stundenregel in den österr. Vorschriften. Das Bundesministerium für Finanzen ist bisher auf diese Möglichkeit nicht eingegangen, weil sie in der Vollziehung mit beträchtlichen Schwierigkeiten verbunden ist, da bei jedem Reisenden die Einhaltung dieser Regel eigens geprüft werden müßte, was zu Verzögerungen der Grenzabfertigung führen würde.

Ich darf abschließend darauf hinweisen, daß jegliche Änderung in den diesbezüglichen österreichischen Vorschriften nur im Wege der Bundesgesetzgebung erfolgen kann.

Der Bundesminister:

